

Stand 9. Februar 2022

Aktualisierung der Verordnung: Änderungen beim Immunsierungsstatus

Ab sofort werden Schüler:innen bis einschließlich 17 Jahren den immunisierten Personen gleichgestellt. In den Bereichen Gesang, Blasinstrumente und Tanz ist weiterhin ein zusätzlicher max. 24h alter Antigen-Schnelltest oder ein max. 48h alter PCR-Test notwendig. Ausgenommen sind die folgenden Personengruppen: Schüler:innen bis einschließlich 15 Jahren gelten ohne Vorlage eines Nachweises als getestet, Schüler:innen ab 16 Jahren benötigen eine Bescheinigung der Schule (Bestätigung über die Schulzugehörigkeit und Teilnahme an den regelmäßigen Testungen). Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder die Kriterien aus §2 Abs. 9 CoronaSchVO erfüllen, müssen ebenso keinen zusätzlichen Test vorweisen.

Die relevanten Änderungen sind in der CoronaSchVO in den folgenden Absätzen geregelt:

§2 Allgemeine Grundregeln, Begriffsbestimmungen

Abs. 8 und 8a, 9:

„(8) Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1). Im Rahmen dieser Verordnung sind den immunisierten Personen gleichgestellt

1. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 17 Jahren sowie

2. Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, wenn sie über einen negativen Testnachweis nach Absatz 8a Satz 1 verfügen oder nach Absatz 8a Satz 2 oder 3 als getestet gelten.

*(8a) Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test- und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Schülerinnen und Schüler – **auch soweit sie bereits volljährig sind** – gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.*

(9) Über eine wirksame Auffrischungsimpfung im Sinne dieser Verordnung verfügt eine Person, die insgesamt drei Impfungen mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffe nach der unter <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Übersicht des Paul-Ehrlich-Institutes erhalten hat (auch bei jeglicher Kombination mit dem COVID-19 Impfstoff der Firma Janssen (Johnson & Johnson)). Soweit diese Verordnung an eine Auffrischungsimpfung geringere Schutzmaßnahmen anknüpft, gelten diese auch für Personen, für die nach § 15 Absatz 1 der Corona-Test- und-Quarantäneverordnung eine Ausnahme von der Quarantänepflicht gemäß den Vorgaben des Robert Koch-Institutes (<https://www.rki.de/kontaktpersonenmanagement>) gilt.“

§4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht

Abs. 3 Punkt 1 und 5:

„(3) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Absatz 8a Satz 1 verfügen müssen oder als getestet gelten:

1. die gemeinsame oder gleichzeitige Sportausübung (einschließlich Wettkampf und Training) in Innenräumen in Sportstätten sowie in sonstigen Innenräumen im öffentlichen Raum [...]

5. gemeinsames Singen von Chormitgliedern sowie andere künstlerische Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches), wenn dabei gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 12a oder 13 auf das Tragen von Masken verzichtet wird, [...]

Die zusätzliche Testpflicht nach Satz 1 entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder zu einer der in § 2 Absatz 9 genannten weiteren Personengruppen gehören.“

§4 Abs. 7:

„(7) Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.“

Regelungen für Beschäftigte:

§4 Abs. 4: „(4) Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen, die in den in Absatz 1 bis 3 genannten Bereichen tätig sind und dabei Kontakt zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzern der Angebote oder untereinander haben, müssen immunisiert oder getestet sein. In den Fällen der Absätze 2 und 3 müssen nicht immunisierte Personen nach Satz 1 über einen negativen Testnachweis nach § 2 Absatz 8a Satz 1 verfügen und während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen, wobei für Beschäftigte, die während der Berufsausübung keine Maske tragen können (zum Beispiel Berufsmusiker mit Blasinstrumenten) übergangsweise bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis nach § 2 Absatz 8a Satz 1 auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend ist.“

Wir empfehlen bei Fragen weiterhin die zusätzliche Klärung mit der zuständigen Stelle für Ihre Stadt/Ihren Kreis.

Die aktuellen Regelungen bleiben zunächst bis einschließlich Mittwoch, 09. März 2022, in Kraft.

Die aktuell gültigen Verordnungen finden Sie hier:

- Coronaschutzverordnung (gültig ab dem 9. Februar 2022) siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220208_coronaschvo_ab_09.02.2022_lesefassung_mit_markierungen.pdf
- Corona-Betreuungsverordnung (gültig ab dem 9. Februar 2022) siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220208_coronabetrvo_ab_09.02.2022_lesefassung_mit_markierungen.pdf

- Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (gültig seit dem 9. Februar 2022) siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/220208_coronatestquarantaenev_o_ab_09.02.2022_lesefassung_mit_markierungen.pdf
- Die aktuellen Schulmails finden Sie unter: <https://www.schulministerium.nrw/archiv-2022>

Aktuelle Konferenzen der LVdM NRW-Musikschulen

11.02.2022, 09:00 Uhr Ruhrmusikschulen: per Videokonferenz
16.02.2022, 09:30 Uhr Region Düsseldorf: per Videokonferenz
18.02.2022, 09:30 Uhr Region Detmold: Musikschule Gütersloh+ per Videokonferenz
18.02.2022, 10:00 Uhr Region Arnsberg: per Videokonferenz
23.02.2022, 09:30 Uhr Region Münster: Musikschule Waltrop
05.04.2022, 10:00 Uhr Region Köln: per Videokonferenz

Herzliche Grüße vom gesamten Team des LVdM NRW!

Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.

Liesegangstraße 17
40211 Düsseldorf
Tel. 0211.25 10 09
Fax 0211.25 10 08

kontakt@lvdm-nrw.de
www.lvdm-nrw.de

*gefördert vom
Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen*